



Die ECom und die zukünftigen Herausforderungen

Referat Carlo Schmid-Sutter anlässlich des Stromkongresses 2015 vom 13.01.2015

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Der 9. Schweizer Stromkongress steht im Zeichen des Wandels und der Ungewissheit. Kurt Rohrbach hat von der „Energiebranche im Aufbruch“ gesprochen, Botschafter Richard Jones sieht die „Energiewende überall“, und Jasmin Staiblin berichtet von der „Transformation der Energielandschaft“. Frau Bundesrätin Leuthard sieht „Chancen in der Veränderung.“

Zu welchen Ufern die Branche aufbrechen wird, in welche Richtung die Energiewende geht, zu welcher neuen Gestalt die Energielandschaft sich transformiert, worin die Chancen bestehen, weiss allerdings niemand mit Bestimmtheit.

Jedenfalls werden sich die Strukturen der Branche verändern, ja dieser Prozess ist bereits im Gang.

Was ist die Rolle des Regulators in diesem Prozess? Die ECom ist kein Strukturregulator, sie hat weder Strukturhaltung noch Strukturveränderung aktiv zu betreiben.

Der Regulator hat nur, aber immerhin, auch in diesen bewegten Zeiten seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen: Gewährleistung des Netzzugangs, Überwachung der regulierten Tarife, Beobachtung der Versorgungssicherheit, Unterstützung des grenzüberschreitenden Strom-austausches und in Zukunft auch die Marktaufsicht.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Regulator die konkreten Verhältnisse, in denen sich die Branche befindet, berücksichtigen. In unsicheren, dem Wandel besonders unterworfenen Verhältnissen, wie sie jetzt herrschen, sollte der Regulator nicht zusätzliche Unsicherheit verbreiten, er sollte in gewissem Sinne einen ruhenden Pol darstellen, der für Produzenten, Netzbetreiber, Händler und Konsumenten zuverlässig lokalisierbar ist.

In diesem Kontext will ich in der Reihenfolge der von mir soeben aufgezählten Aufgabenbereiche einige Ausführungen machen:

1. Gewährleistung des Netzzugangs

Der freie Netzzugang im Sinne von Art. 13 StromVG und Art. 11 StromVV ist ein Kernstück der vom Stromversorgungsgesetz geregelten Teilliberalisierung des Strommarktes. Nachdem im Fall Gerlafingen gerichtlich geklärt worden ist, dass für den Markteintritt grosser Konsumenten keine ausdrückliche Markteintrittsmeldung nach Art. 11 Abs. 2 StromVV notwendig ist, hat sich der Netzzugang im Wesentlichen problemlos gestaltet. In den letzten zwei Jahren hat die ECom nur in vier Fällen Verfügungen betreffend den Netzzugang erlassen müssen. Und auch die Zahlen bestätigen, dass der Wechselprozess weitestgehend ungehindert verläuft. Die erste Stufe der Marktöffnung ist auf Kurs. Zur Zeit läuft noch die Vernehmlassung zur zweiten Stufe der Marktöffnung. Diese zweite Stufe der Marktöffnung ist nichts Neues: sie ist bereits im geltenden Gesetz vorgesehen und wird technisch durch den Ersatz von Art. 6 StromVG durch Art. 7 StromVG vorgenommen. Änderungen des Gesetzestextes sind nicht vorgesehen. Die Änderung soll gemäss dem in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Das ist eine sportliche Vorgabe: kommt ein Referendum zustande, ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2017 wohl nicht möglich.

Auch abgesehen davon ist aus unserer Sicht die Frage der Vorlaufzeit nochmals anzuschauen: die Vorbereitungsarbeiten für die administrativen Abläufe und die entsprechenden IT-Applikationen brauchen eine gewisse Zeit und verursachen Kosten. Beginnt eine Unternehmung mit Blick auf das Inkrafttreten bereits heute mit den entsprechenden Vorbereitungen, riskiert sie, dass wir diese Arbeiten nicht als anrechenbar anerkennen, weil wegen des Referendumsvorbehalts nicht mit Sicherheit damit gerechnet werden kann, dass die zweite Stufe der Marktöffnung tatsächlich auch kommen wird.

Beginnt eine Unternehmung aber erst in jenem Moment mit den Vorbereitungsarbeiten, in dem sicher ist, dass die volle Marktöffnung kommt, also dann, wenn feststeht, dass kein Referendum ergriffen wird oder wenn das Gesetz in der Referendumsabstimmung angenommen wird, hat sie zwar die Sicherheit, dass die anfallenden Kosten angerechnet werden können, dafür muss sie aber damit rechnen, dass sie die Wechselprozesse nicht rechtzeitig im Griff hat.

Aus unserer Sicht wäre es angezeigt, im Rahmen einer Übergangsbestimmung das Inkrafttreten der Revision z.B. zwei Jahre nach dem Zeitpunkt anzusetzen, an dem feststeht, dass das Referendum nicht ergriffen wird oder an dem die Revision vom Volk angenommen worden ist. Gegebenenfalls werden wir uns mit dem VSE in dieser Frage noch einlässlich unterhalten und, wenn nötig, regulatorisch gangbare Lösungen suchen.

2. Überwachung der regulierten Tarife

Die Überwachung der Elektrizitätstarife gibt zu zwei Bemerkungen Anlass, die erste bezieht sich nochmals auf das WAS-Modell, die andere auf die Anreizregulierung:

a. Prüfung der Energietarife im WAS-Modell

In den Erläuterungen zu den Vernehmlassungsunterlagen zum zweiten Marktöffnungsschritt wird ausgeführt, dass auch im WAS-Modell nach Art. 7 StromVG die Tarifprüfung der ECom obliegt.

Das hat überrascht. Und zwar in zweifacher Hinsicht.

(1) Missbrauchsbekämpfung

In der Branche hat es offenbar darum zu einer Überraschung geführt, weil wenigstens einige Kreise davon ausgegangen sind, dass die Energietarife bei der vollen Marktöffnung auch in der abgesicherten Versorgung nicht mehr reguliert sind und die EICom nur gegen Missbrauch sollte einschreiten können.

Diese Vorstellung ist sehr interessant, lässt aber Fragen offen.

Die erste Frage geht dahin, was denn als Missbrauch zu definieren wäre? Wo setzt man die Grenzen? Schauen Sie einmal nach England: dort kämpft der Regulator Ofgem seit letzten Herbst mit einer Flut von Anzeigen von Endverbrauchern, die gemerkt haben, dass ihre Gas- und Stromrechnungen zum Teil stark gestiegen sind und dies bei massiv fallenden Grosshandelspreisen. Nach Schätzungen von Ofgem sind die Tarife bei sinkenden Grosshandelspreisen für die Haushalte in den letzten 3 Jahren um 30% gestiegen. Sind solche Preise missbräuchlich?

Die zweite Frage geht dahin, was für Mittel der Regulator hat, wenn er missbräuchliche Tarife feststellt. Kann er dann, wie das StromVG dies heute vorsieht, „Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen“? Das führt zu einem weiteren Problem: die Möglichkeit, Missbräuchlichkeit festzustellen, beinhaltet nicht die gleichzeitige Fähigkeit, die Grenze zur Nichtmissbräuchlichkeit zu definieren: welche Tarife soll der Regulator als „nicht missbräuchlich“ selbst festlegen? Im System des freien Marktes geht das nicht mehr, auch bei kleinen Endverbrauchern nicht.

Für grosse Endverbraucher ist diese Liberalisierung durchaus am Platz. Diese sind in der Lage, ihre Interessen auf dem freien Markt selbst zu verteidigen. Das hat sich in den letzten Jahren auch bei uns gezeigt. Bei den grossen Endverbrauchern, die im freien Markt sind, prüft die EICom die Energietarife nicht: der Energiemarkt ist frei. Lassen die Tarife den Verdacht zu, dass der Wettbewerb nicht spielt, kann der Stromregulator nur die Wettbewerbskommission einschalten. Sonst hat er keine Möglichkeiten.

Für Kleinverbraucher denke ich nicht, dass dieses Regime in der Schweiz akzeptiert würde.

Und die dritte Frage geht dahin, ob eine reine Missbrauchsbekämpfung mit der vernehmlasserten Vorlage überhaupt möglich wäre. Wo wäre die gesetzliche Grundlage dazu?

(2) Angemessenheitsprüfung

Diese Frage nach der gesetzlichen Grundlage stellt sich auch gegenüber den in den Vernehmlassungserläuterungen enthaltenen Ausführungen, die Prüfung der Energietarife für Konsumenten in der abgesicherten Stromversorgung sollte neu nicht mehr als cost plus – Prüfung, sondern als Angemessenheitsprüfung ausgestaltet sein. Das soll bedeuten, dass die EICom auf der Basis von Preisen vergleichbarer Angebote (sog. Vergleichspreisen) im freien Markt und weiteren Kriterien prüfen soll, ob die Energietarife im WAS-Modell angemessen sind. Diese Ausführungen lassen erwarten, dass der Bundesrat den Art. 4 StromVV in diese Richtung ändern will, wenn Art. 7 StromVG einmal den geltenden Art. 6 StromVG abgelöst habe wird.

Das überrascht. Und zwar insofern, als hinsichtlich der Tarifprüfung das Gesetz mit der Einführung des zweiten Marktöffnungsschrittes überhaupt nicht geändert wird. Der Wortlaut des neuen Art. 7 Abs. 3 StromVG ist mit jenem des geltenden Art. 6 Abs. 4 StromVG hinsichtlich

der Tarifprüfung identisch. In der einen wie der anderen Fassung lautet der massgebliche Absatz: „Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.“ In der Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 führte der Bundesrat zu dieser Kostenträgerrechnung auf BBl 2005, S. 1646 aus: „... die Netzbetreiber (sc. werden) (...) verpflichtet, für die Energielieferung an die Haushalte, welche auf den Netzzugang verzichten, eine Kostenträgerrechnung zu führen. *Damit können die Endverteiler im Bedarfsfall nachweisen, dass die Energietarife auf den tatsächlichen Kosten basieren.* Die Überwachung der Elektrizitätstarife obliegt nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a StromVG dem Regulator (EiCom).“

Das ist nichts anderes als cost plus.

Es ist nicht einzusehen, warum ohne Gesetzesänderung eine andere Regulierungsmethodik eingeführt werden sollte. Die Festlegung der Regulierungsmethodik kann durchaus als eine wichtige rechtssetzende Bestimmung im Sinne von Art. 164 Abs. 1 BV betrachtet werden, welche zwingend im formellen Gesetz verankert sein muss. Wir hoffen, dass der Bundesrat bei der Abfassung der Botschaft zum zweiten Marktöffnungsschritt auf diese Frage nochmals zurückkommen wird oder eine Ergänzung von Art. 7 vornimmt. An sich wäre es angezeigt, auch im WAS-Modell am bisherigen Energietarifprüfungssystem nichts zu ändern.

b. Anreizregulierung

Auch bei den Netznutzungstarifen sollte der Grundsatz gelten, dass nichts geändert werden sollte, was nicht unbedingt geändert werden muss. Das gilt nach Auffassung der EiCom auch für die Anreizregulierung.

Es gibt gute Gründe, warum wir die heutige Regulierung zumindest in den nächsten Jahren beibehalten sollten:

Zunächst: Die Implementierung der heutigen Regulierung war alles andere als einfach. Kommission und Netzbetreiber waren in Fragen der Netzbewertung unterschiedlicher Auffassung. In einer grossen Zahl langwieriger Prozesse ist die Rechtslage geklärt worden. Das Tarifbeurteilungssystem ist eingeschwungen, es arbeitet. Ich befürchte, dass bei einem Systemwechsel die erreichte Rechtssicherheit verloren geht und die Auslegungstreitigkeiten von neuem beginnen.

Sodann: Die mit der heute geltenden cost – plus – Regulierung ausgesprochene Garantie kostendeckender Tarife minimiert unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit die Gefahr nicht amortisierbarer Investitionen im Netz und hält damit die Investitionsbereitschaft der Netzbetreiber aufrecht. Unter diesem Aspekt ist die cost – plus – Regulierung der Anreizregulierung m.E. überlegen. Mit der Energiestrategie 2050 muss zusätzlich in das Netz investiert werden. Ist es sinnvoll, in dieser Phase ein System zu verlassen, welches Investitionen bevorzugt? Wir wissen zwar, dass Regulatoren in jenen Ländern, welche die Anreizregulierung kennen, der Gefahr schwindender Investitionsbereitschaft mit einer speziellen Berücksichtigung der Investitionen begegnen. Dadurch wird aber die an sich schon komplizierte Anreizregulierung noch komplizierter und aufwendiger.

Letzten Endes müssen wir uns die Struktur der Schweizer Netzbetreiber vor Augen halten: Von den knapp 700 Verteilnetzbetreibern haben die Hälfte weniger als 1100 Endverbraucher, 90 Prozent weniger als 10'000 Endverbraucher, nur 70 Netzbetreiber liegen darüber. Deutschland unterstellt nur Netzbetreiber mit mindestens 30'000 Endverbrauchern der ordentlichen Anreizregulierung, für die kleineren Netzbetreiber besteht ein vereinfachtes Verfahren. Nach

dieser Regel wären in der Schweiz nur 25 Verteilnetzbetreiber im regulären und rund 650 Verteilnetzbetreiber im ausserordentlichen Verfahren. Damit würde die Ausnahme zum Normalfall und es wäre fraglich, ob eine solche Limite vor dem Gebot der Gleichbehandlung bestehen könnte. Setzt man die Grenze tiefer an, wäre dies statistisch positiv, der Aufwand für den Verteilnetzbetreiber aber in keinem Verhältnis zu seiner Grösse bzw. dem erzielten Nutzen. Das Problem der Ungleichbehandlung wäre nicht behoben, sondern nur nach unten verschoben.

Vor zwei Jahren habe ich hier mit der Sunshine Regulierung eine Verbesserung des heutigen Systems angekündigt, welche sowohl für die Netzbetreiber als auch für den Regulator mit deutlich weniger Aufwand verbunden ist als die Anreizregulierung. In der Zwischenzeit sind die Arbeiten soweit fortgeschritten, dass wir noch in diesem Halbjahr eine erste Testrunde durchführen können. Wir danken der Branche und den Verbrauchern für die diversen Anregungen zur Verbesserung der Sunshine Regulierung.

3. Versorgungssicherheit

Der dritte Teil unserer Aufgabe ist die Beobachtung der Landesversorgung mit Strom und die Beurteilung der Versorgungssicherheit.

Wie im Verlauf des Kongresses schon mehrfach dargelegt, sind die Markt-aussichten für nicht subventionierte Kraftwerke aktuell nicht sehr rosig. Damit verbunden ist die Sorge, ob auch in Zukunft jederzeit genügend Kraftwerkskapazität zur Verfügung steht.

In unseren Nachbarländern begegnet man diesem Risiko zum Teil mit Kapazitätsmärkten oder – wie Frau Staiblin gestern richtig klargestellt hat – mit Kapazitätsmechanismen.

Da die Einführung von Kapazitätsmechanismen mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit begründet wird und wohl via Netznutzungsentgelt zu finanzieren wäre, hat sich auch die ECom mit dem Handlungsbedarf für die Schweiz auseinandergesetzt.

Im Bericht zur Versorgungssicherheit vom letzten Sommer hat die ECom festgestellt, dass auf Basis des aktuellen Kraftwerksparks die Versorgungssicherheit im Bereich der Produktion kurz- und mittelfristig als gut zu beurteilen ist. Mit den Kernkraftwerken, den Laufkraftwerken und den Pumpspeicherkraftwerken besitzt die Schweiz eine grosse Menge an Grund- und Spitzenlastleistung. Die physische Leistungsreserve in der Schweiz kann in den nächsten Jahren daher als gesichert betrachtet werden.

Für die Versorgungssicherheit der Schweiz per se braucht es deshalb keinen Kapazitätsmarkt.

Der Umstand, dass in unserer unmittelbaren Nachbarschaft solche Mechanismen eingerichtet werden, wird auf den Markt und die Versorgungssicherheit verschiedene Auswirkungen haben.

Die Teilnahme an den neu entstehenden Kapazitätsmärkten im nahen Ausland könnte willkommene Deckungsbeiträge für Schweizer Produzenten mit sich bringen. Wäre die Einführung eines eigenen Kapazitätsmarktes eine gegenrechtsbegründete Voraussetzung für unsere Teilnahme an fremden Märkten, müsste dies erwogen werden. Aus Sicht der eigenen Versorgungssicherheit wäre allerdings Vorsicht geboten: Ein umfangreiches Engagement der Schweizer Kraftwerke in benachbarten Kapazitätsmärkten könnte unter Umständen negative Rückwirkungen auf die Bereitstellung der Systemdienstleistungen in der Schweiz haben. Im Moment ist der diskriminierungsfreie Zugang zu diesen Märkten für Schweizer Kraftwerke

nicht gewährleistet. Ob dieser Zugang in der gegenwärtigen Grosswetterlage zwischen Bern und Brüssel in naher Zukunft gewährleistet wird, ist schlecht zu prognostizieren.

Andererseits birgt eine solche Entwicklung aus Schweizer Sicht auch Risiken. Da mit zunehmender Finanzierung von Kraftwerken über den Kapazitätsmarkt auch das Preisniveau des „Energy-only-Marktes“ weiter erodieren dürfte, verschlechtert sich auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kraftwerke in den Energie-Only-Märkten. Die Aussage in unserem Bericht, wonach wir hinreichend Kapazität haben, ist eine technische Aussage. Nun stehen wir aber vor einem ökonomischen Problem. Was nützen installierte Leistungen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden oder so billig angeboten werden müssen, dass sie nicht mehr rentabel sind?

Dass da der Ruf nach Subventionen laut wird, ist verständlich. Wenn der Markt im Ausland durch Subventionen verzerrt wird, stehen wir vor einer Alternative: entweder wir unterstützen die Branche in der gleichen Weise und schaffen damit gleich lange Spiesse oder wir lassen die Branche dem liberalen Credo treu in Rechtgläubigkeit untergehen.

Das ist dann nicht mehr Sache des Regulators.

Sache des Regulators ist es aber, auch hier die Frage nach der Versorgungssicherheit zu stellen. Man kann auf Schweizer Produktion verzichten, im aktuellen Umfeld kann die Schweizer Wirtschaft zu günstigen Bedingungen importieren. Was, wenn sich die Verhältnisse ändern? Gibt es ein Sicherheitsnetz an eigener Produktion, unter welches man nicht fahren sollte? Gibt es eine obere Grenze der Importe, die man nicht überschreiten sollte? Im Bericht über die Stromversorgungssicherheit haben wir dazu keine quantitativen Antworten gegeben, sondern uns mit dem allgemeinen Satz aus der Affäre gezogen: „Die Stromversorgung verstärkt mit Importen sicherzustellen ist mit dem Risiko verbunden, dass die benötigte und verfügbare Importkapazität nicht zur Verfügung stehen könnte.“

Affaire à suivre.

4. Unterstützung des grenzüberschreitenden Stromaustausches

Im internationalen Kontext relevant für die Schweiz sind auch der aktuelle Stand und die weiteren Bestrebungen zur Marktintegration.

Erstens gilt, dass nach wie vor ein gewisses Interesse besteht, den europäischen Verbundbetrieb zu nutzen. Die Schweiz betreibt seit über 50 Jahren internationalen Stromhandel. Das dürfte aus wirtschaftlichen und technischen Gründen weiterhin sinnvoll sein.

Im Hinblick auf ein geregeltes Miteinander hat die Schweiz in den letzten Jahren die wesentlichen Eckpfeiler der europäischen Strommarktordnung implementiert.

Der aktuell anstehende Integrationsschritt wäre die effizientere Nutzung der grenzüberschreitenden Transportkapazität. Und auch da: die Schweiz ist technisch bereit, das sogenannte „Target Model“ mit impliziten Auktionen für den D-1-Handel, Market Coupling, der EU zu implementieren. Die EICom hat seit vier Jahren darauf gedrängt, Fakten zu schaffen, bevor die EU den ganzen Strommarkt politisiert und privatwirtschaftliche Lösungen verunmöglicht. Diese Chance haben wir leider vertan.

Leider ist nun eingetreten, was wir befürchtet haben. Die EU macht eine Teilnahme der Schweiz am so genannten Market Coupling von politischen Vorbedingungen abhängig.

Im konkreten Fall fehlt mir aber das Verständnis dafür: Die „gleich langen Spiesse“, das „level playing field“, wie es Herr Jones genannt hat, dem die Übernahme des *acquis* dienen soll, *ist* meines Erachtens eine berechnete Forderung, wenn man über einen gemeinsamen Markt spricht. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Produktionsanlage hängt wesentlich von den energiepolitischen Rahmenbedingungen ab. Und hier herrscht im europäischen Strommarkt aktuell alles andere als ein „level playing field“: Marktverzerrungen sind eher die Regel als die Ausnahme. Beispiele gibt es genug: garantierte Vergütung für britische Kernkraftwerke (35 Jahre à 109€/MWh), exzessive Subvention erneuerbarer Energie (160 GW deutsche EE-Kapazität), nicht internalisierte Kosten für CO₂, Kapazitätsmärkte, usw. Die Markteingriffe nehmen tendenziell noch zu. In Anbetracht der Tsunami-artigen Wirkung solcher Marktverzerrungen muss die Frage erlaubt sein, ob die *Acquis*-Übernahme als Voraussetzung für ein „level playing field“ für die weitere Marktintegration (im Rahmen eines Market Couplings) – wie von der EU gefordert – tatsächlich so relevant sein kann.

Im Moment macht es den Eindruck, als ob Brüssel die Schweiz aus dem europäischen Strommarkt ausschliessen will, wenn die institutionellen Fragen und horizontalen Politiken nicht nach Brüsseler Gusto bereinigt werden.

Dass wir dem Market Coupling nicht beitreten können, ist ein erster Schritt zu einem Ausschluss aus dem europäischen Strommarkt. Die Ablehnung jeden Vorrangs in welcher Richtung auch immer bei Lieferungen aus den Rheinkraftwerken an der schweizerisch – deutschen Grenze durch deutsche TSOs stellt als Anwendung europäischen Rechts durch ausländische Institutionen auf Schweizer Territorium einen weiteren Schritt in diesem Prozess dar. Weitere Schritte können folgen.

Konsequenterweise müssen wir uns natürlich auch Gedanken darüber machen, was das für uns bedeuten könnte. Ausschluss aus dem europäischen Strommarkt würde auch bedeuten, dass unsere Netze für den europäischen Stromaustausch nicht mehr in der gleichen Weise wie bisher benötigt würden. Die Konsequenz daraus wäre, dass wir uns bei den Netzausbauten auf die Versorgung der Schweiz, die Verbindung von Kraftwerken mit den Lastzentren und auf die Netzausbauten und -verstärkungen auf den unteren Netzebenen konzentrieren und auf den Bau von Leitungen, die nur marginal mit der Binnenversorgung zu tun haben, verzichten könnten. Ich denke, dass in einem solchen Szenario bei anstehenden Leitungsbauten im Tessin und in Südbünden die Frage der binnenwirtschaftlichen Notwendigkeit unter diesem Aspekt genau geprüft werden müsste.

5. Marktüberwachung

Als neue Aufgabe hat die EICom die Marktüberwachung übernommen. Wir werden diese Tätigkeit aufnehmen, wenn wir technisch dazu in der Lage sind. Gegenwärtig sind wir daran, die neue Sektion Marktüberwachung aufzubauen und die Informatik bereitzustellen.

Art. 26a ff. StromVV verpflichtet uns zu dieser Marktüberwachung aus zwei Gründen:

Erstens: Die EU hat mit ihrer REMIT-Verordnung Regeln über die Integrität und Transparenz im Energiegrosshandel erlassen. Auch Schweizer Marktteilnehmer fallen unter REMIT, wenn sie in der EU Handel treiben und werden Grosshandelsdaten und Fundamentaldaten an die EU-Regulatoren liefern müssen. Die EU erhält damit von Schweizer Unternehmen Fundamentaldaten über den Schweizer Energiemarkt, die den Schweizer Behörden nicht zur Verfügung stehen, weil die EU der Schweiz diese Daten nicht weitergibt. Ohne entsprechende Grundlage

hätten Schweizer Behörden auch keine Möglichkeit gehabt, diese Daten direkt bei den Schweizer Firmen zu erheben. Mit Art. 26a ff. StromVV hat die Schweiz diese Möglichkeit. Ich sage bewusst: die Schweiz. Es geht nicht um die ECom. Das hätte auch eine andere Behörde sein können, das BFE, die Weko oder wer auch immer. Wichtig war nur, dass ein souveräner Staat nicht akzeptieren darf, dass strategisch bedeutsame Daten einem anderen Staat oder Staatengebilde gegenüber offen gelegt werden, ihm selbst aber verschlossen bleiben.

Der zweite Grund ist der Selbstschutz. Internationale Grosshändler sollen die Schweiz nicht als regelloses Sanktuarium nutzen können. Die Schweiz sollte im Strombereich nicht unter jene Pressionen fallen, denen sie im Bankenbereich unterlegen ist.

Die bestehende Verordnungsgrundlage lässt allerdings nur eine Marktüberwachung zu. Diese kann Fehlfunktionen des Marktes feststellen. Sanktionieren kann man Marktmissbrauch und Insiderhandel jedoch nur, wenn nicht nur eine Verordnungs-, sondern eine Gesetzesgrundlage vorhanden ist. Eine solche ist zweifellos wünschbar.

Der Bereich der Marktüberwachung betrifft den numerisch grössten Teil der Branche nicht. Die Betroffenen werden frühzeitig informiert, wenn sie ihre Meldungen nicht nur nach Laibach, Paris, Bonn oder Brüssel, sondern auch nach Bern machen müssen.

Ich komme zum Schluss und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.